

# Glossar – Das deutsche Gesundheitswesen von und für Einsteiger

## Ärzttekammern (Landes-/Bundesarzttekammer)

Körperschaften öffentlichen Rechts. Träger der berufsständischen Selbstverwaltung der deutschen Ärzte. Aufgaben: Entwicklung von Satzungen wie Weiterbildungsordnungen, Abnahme von Prüfungen (Facharztprüfungen), Überwachung der Berufsausübung der Ärzte, ärztliche Fortbildung, Errichtung von Ethikkommissionen, Vertretung der Berufsinteressen der Ärzte, Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und fachliche Mitwirkung bei der Gesetzgebung, Vermittlung bei Streitigkeiten unter Ärzten sowie zwischen Arzt und Patient, Organisation des Melde- und Beitragswesens für alle Mitglieder der Ärztekammer, Führen der Ärztestatistik, Betrieb von Sozialeinrichtungen für Ärzte und deren Angehörige.

## Beitragsbemessungsgrenze

Bei der Bemessung des Krankenkassenbeitrags wird das beitragspflichtige Einkommen nur bis zu einer Obergrenze – der Beitragsbemessungsgrenze - berücksichtigt. Alles was man darüber hinaus verdient, bleibt bei der Berechnung des Kassenbeitrags unberücksichtigt. Die Beitragsbemessungsgrenze wird jedes Jahr vom zuständigen Bundesministerium angepasst. Für die Anpassung ist die Entwicklung der Brutto Lohn- und -gehaltssumme der Arbeitnehmer maßgeblich. Im Jahr 2010 bundeseinheitlich 3750,- Eur monatlich bzw. 45.000 Eur jährlich. Im Jahr 2007 wechselten ca. 43% der Menschen jenseits der Beitragsbemessungsgrenze in die PKV.

1,2, 3

s.a.: *Versicherungspflichtgrenze*

## Bürgerversicherung

Vorschlag zur Reform der Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung mit Ausdehnung der Versicherungspflicht in der GKV auf alle Bürger/innen und Verbreiterung der Beitragsbemessungsbasis. Abschaffung der PKV wird je nach Partei / Standpunkt kontrovers gesehen.

---

<sup>1</sup> <http://www.bpb.de/sosi/popup/lexikon.php?id=2>

<sup>2</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Beitragsbemessungsgrenze>

<sup>3</sup> IGKE Universität Köln, zitiert nach: Karl Lauterbach - Der Zweiklassenstaat. Rowohlt, Berlin 2007

## **Ersatzkasse**

Nach Gründung der Sozialversicherung durch Bismarck musste jeder versicherungspflichtige Bürger einer berufsständischen Pflichtversicherung (einer Primärkasse) zugeordnet wurde (z. B. Handwerker den Innungskrankenkassen). Um 1900 gab es rund 1.500 Hilfskassen in Deutschland. Nach der RVO 1911 mussten bis 1914 die Hilfskassen eine Zulassung als „Ersatzkasse“ beantragen. 1936 musste eine Ersatzkasse sich entweder auf Angestellte oder auf Arbeiter beschränken und durfte keine neuen nicht versicherungspflichtigen Mitglieder mehr aufnehmen. In der Folge nahmen ausgegründete Private Krankenversicherungsvereine diese versicherungsberechtigten Mitglieder auf.

1996 endete die berufsständische Trennung in Arbeiter und Angestellte und die Beschränkung der Ersatzkassen auf eingegrenzte Berufsgruppen.

## **Gemeinsamer Bundesausschuss**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für mehr als 70 Millionen Versicherte und legt damit fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV erstattet werden. Darüber hinaus beschließt der G-BA Maßnahmen der Qualitätssicherung für den ambulanten und stationären Bereich des Gesundheitswesens.<sup>4</sup>

## **Gesetzliche Krankenversicherung**

Neben der Renten- und der Arbeitslosenversicherung der dritte Zweig der Sozialversicherung. In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner und Studenten pflichtversichert. Angestellte und Arbeiter sind nur dann pflichtversichert, wenn ihr monatliches Gehalt ein bestimmtes Einkommen, die Beitragsbemessungsgrenze, nicht übersteigt. Angestellte und Arbeiter, deren Entgelt die Versicherungspflichtgrenze überschreitet, können der GKV freiwillig beitreten oder sich bei einer privaten Krankenversicherung versichern. Freiberufler und Selbstständige (z. B. Anwälte, Steuerberater, Lektoren) können der GKV ebenfalls freiwillig beitreten. Die gesetzliche Grundlage der GKV bilden das 5. Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB V) und ergänzend die Reichsversicherungsordnung (RVO) von 1911.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> <http://www.g-ba.de/>

<sup>5</sup> [http://www.bpb.de/popup/popup\\_lemmata.html?guid=P6DKWR](http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=P6DKWR)

Für die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist das Solidarprinzip maßgebend. Die Beiträge werden grundsätzlich bis zu einer bestimmten Einkommensobergrenze (Beitragsbemessungsgrenze) des Arbeitsentgelts beziehungsweise der Rente erhoben – unabhängig von individuellen Risikofaktoren und Differenzierungen in der Leistungsgewährung. Dem Solidarprinzip liegen vier Prinzipien der Umverteilung zugrunde, und zwar von:

- niedrigen zu hohen Gesundheitsrisiken (Risikoausgleich)
- Beziehern höherer Einkommen zu solchen mit niedrigen (Einkommensumverteilung)
- von Alleinstehenden zu kinderreichen Familien (Familienlastenausgleich)
- von jungen zu alten Versicherten (Generationenausgleich)<sup>6</sup>

## **Gesundheitsfonds<sup>7</sup>**

Seit 01.01.2009 einheitlicher Beitragssatz für alle Kassen (15,5%). Alle Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber fließen in diesen Gesundheitsfonds. Hinzu kommt ein Steuerzuschuss. Die Krankenkassen erhalten pro Versichertem eine feste, einheitliche Pauschale aus dem Fonds. Kassen, in denen besonders viele alte Menschen, Kranke oder Geringverdiener versichert sind, erhalten einen Zuschlag. Kommt eine Kasse mit dem ihr zugewiesenen Beitrag nicht aus, muss sie einen Zusatzbeitrag von mindestens acht Euro im Monat von ihren Versicherten verlangen. Allerdings sieht das Gesetz vor, dass kein Versicherter mehr als ein Prozent seines Einkommens als Zusatzbeitrag zahlen darf. Krankenkassen hingegen, die mit dem zugewiesenen Geld aus dem Gesundheitsfonds auskommen, können ihren Mitgliedern Beiträge zurückerstatten.

## **Grundlohnsumme<sup>8</sup>**

Summe der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder einer Sozialversicherung. Die Grundlohnsumme bildet die Finanzierungsbasis der beitragsfinanzierten Sozialversicherungen.

## **Kassenärztliche Vereinigung / Kassenärztliche Bundesvereinigung**

Den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) gehören in Deutschland alle ÄrztInnen und PsychotherapeutInnen an, die zur ambulanten Behandlung von Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherungen zugelassen oder ermächtigt sind, also sogenannte VertragsärztInnen.

## **„Lohnnebenkosten“**

Alle Lohnkosten außer den Direktvergütungen, also z.B. Sonderzahlungen, Aufwendungen für die

---

<sup>6</sup> nach: Wissenschaftliches Institut der AOK: „Wido-Monitor“, 01/2010

<sup>7</sup> Bundeszentrale für politische Bildung, 09.10. 2008

<sup>8</sup> <http://www.bpb.de/sosi/popup/lexikon.php?id=31>

berufliche Aus- und Weiterbildung, Aufwendungen für Wohnungsfürsorge, Kosten für Belegschaftseinrichtungen, Arbeitgeberaufwendungen für die soziale Sicherheit usw.

Vulgärökonomisch in öffentlichen Debatten ideologisch motiviert verkürzt auf die (angeblich immerzu steigenden und die Konkurrenzfähigkeit Deutschlands gefährdende) Sozialversicherungsbeiträge.

## **Private Krankenversicherung (PKV)**

Privatwirtschaftlich organisiertes System der Krankenversicherung, das in Deutschland parallel bzw. ergänzend zur gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Träger der PKV sind private Versicherungsunternehmen.

## **Risikostrukturausgleich**

Verfahren zum finanziellen Ausgleich unterschiedlicher Risikostrukturen zwischen den gesetzlichen Krankenkassen.

## **Subsidiaritätsprinzip**

[Von lat. subsidium: Hilfe] Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll eine (staatliche) Aufgabe soweit wie möglich von der unteren Ebene bzw. kleineren Einheit wahrgenommen werden.

## **Versicherungspflichtgrenze**

Die Versicherungspflichtgrenze bestimmt, ab welcher Höhe des jährlichen Brutto-Arbeitsentgelts ein Arbeitnehmer nicht mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist. 2010 liegt sie bei einem monatlichen Einkommen von über 4.162,50 € bzw 49.950 € pro Jahr.

## **Statistische Daten zum deutschen Gesundheitswesen**

Versicherte in der Gesetzlichen Krankenkasse GKV (06/2010) <sup>9,10</sup> Gesamtbevölkerung 81,75 Mio	85,6 % (ca. 70 Mio. Menschen)	
Voll-Versicherte in der Privaten	1991: 6,4 Mio.	Davon Beamte: ca. 50 %

<sup>9</sup> [http://www.gkv-spitzenverband.de/upload/GKV-Kennzahlen\\_MitgliederVersicherte\\_2010\\_14132.jpg](http://www.gkv-spitzenverband.de/upload/GKV-Kennzahlen_MitgliederVersicherte_2010_14132.jpg)

<sup>10</sup> [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY\\_OFFPUB/KS-QA-09-047/EN/KS-QA-09-047-EN.PDF](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_OFFPUB/KS-QA-09-047/EN/KS-QA-09-047-EN.PDF)

<sup>11</sup> Verband der privaten Krankenversicherungen e.V.; <http://www.pkv.de/zahlen/>

Krankenkasse PKV <sup>11</sup>	2006: 8,3 Mio 2009: 8,81 Mio.	Verteilung der Privatpatienten 2007 <sup>12</sup> : Ostdeutschland 9,6% Westdeutschland 90,4%
Nicht Versicherte	1995: ca. 105 000 2005: ca. 300 000 (0,3 %) 2009: ca. 100 000	Plus ca. 1 Million Illegalisierte
Anzahl der Krankenkassen in der GKV <sup>13</sup>	1991: ca. 1200 2008: ca. 220 04/2010: 166	
Beitragsbemessungsgrenze (2010) <sup>14</sup>	3.750 €/Monat	45.000 €/Jahr
Versicherungspflichtgrenze (2010) <sup>15</sup>	4.162,50 €/Monat	49.950 €/Jahr
Ausgaben Gesundheit gesamt (2010) <sup>16</sup>	263,216 Milliarden €	Entspr. Ca. 10,5% des BIP (konstant seit 1980 ca.10%)
Ausgaben GKV (2009) <sup>17</sup> : 160,4 Milliarden € = ca. 6 % BIP (konstant seit 1980)  Gesundheitsfonds: 150 Mrd. €	Davon 2009 für: Stat. Behandlung: 34,9% Arzneimittel: 19,1% Ärztl. Behandlung: 17,2% Zahnarzt & -ersatz: 7,0% Heil- und Hilfsmittel: 5,9% Verwaltungskosten: xx %	Davon 2006 für: Stat. Behandlung: 34,8 % Arzneimittel: 17,6 % Ärztl. Behandlung: 15,1 % Zahnarzt: 7,0 % Heil- und Hilfsmittel: 5,5 % Verwaltungskosten: 5,2 %
Primärfinanzierer der Gesundheitsausgaben	1995: Öffentliche Hand: 18,0 % Arbeitgeber: 40,1 % Private Haushalte: 41,9 %	2004: 16,9 % 36,0 % 47,1 %
Durchschnittlicher Beitragssatz GKV	1980: 11,20 % 2005: 13,73 % 2007: 14,10 % 2009: 14,90%	seit Reform 2004: 0,9 % nur für die Arbeitnehmer (für Zahnersatzleistungen und das Krankengeld)

<sup>12</sup> <http://www.boeckler-boxen.de/5695.htm>

<sup>13</sup> <http://www.gkv-spitzenverband.de/ITSGKrankenkassenListe.gkvnet>

<sup>14</sup> <http://www.bmg.bund.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/AZ/B/Glossarbereich-Beitragsbemessungsgrenze.html>

<sup>15</sup> <http://www.bmg.bund.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/AZ/B/Glossarbereich-Beitragsbemessungsgrenze.html>

<sup>16</sup> Gesundheitsberichterstattung des Bundes; [www.gbe-bund.de](http://www.gbe-bund.de)

<sup>17</sup> [http://www.gkv-spitzenverband.de/upload/GKV\\_Kennzahlen\\_Booklet\\_10-08-17\\_14285.pdf](http://www.gkv-spitzenverband.de/upload/GKV_Kennzahlen_Booklet_10-08-17_14285.pdf)

Gesundheitssystembedingte Arbeitgeberbelastung gemessen am Wert aller in Deutschland produzierten Güter und Dienstleistungen	3,2 %	deutlich unterhalb der Werte in Frankreich, den Niederlanden und auch den USA
Beschäftigte im Gesundheitswesen (2008) <sup>18</sup>	4,6 Millionen (entspr. Ca 11% aller Beschäftigten)	
ÄrztInnen gesamt (2008)	Ca. 320 000	Ambulant: 133 000 Stationär: 146 000 Sonstige: 26 000
Gesundheits- und KrankenpflegerInnen (inkl. –helferInnen)	1.040.000	Davon Hebammen: 19.000 PhysiotherapeutInnen: 187.000
Krankenhäuser	1991: 2411 2001: 2240 2004: 2166 2008: 2083	2004: Öffentlich: 36,9 % Frei-gemeinnützig: 39,5 % Privat: 23,7 %
Krankenhausträgerschaft <sup>19</sup>	2008: 32,2% öffentlich 37,5% freigemeinnützig 29,5% privat	
Krankenhausbetten	1991: 665 565 2001: 552 680 2004: 531 333 2008: 503 360	2004: Öffentlich: 53,1 % Frei-gemeinnützig: 37,5 % Privat: 9,4 %
Verweildauer im KH	1991: 14,0 Tage 2001: 9,4 Tage 2004: 8,7 Tage 2008: 8,1 Tage	

Nadja Rakowitz, 15.04.2009

Aktualisiert: Thomas Kunkel, 15.09.2010

<sup>18</sup> Statistisches Bundesamt – [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

<sup>19</sup> Deutsche Krankenhausgesellschaft DKG - <http://www.dkgev.de/dkg.php/cat/5/title/Statistik>